

Synoptische Darstellung zur Änderung der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen

Bisheriger Satzungstext	Neue Fassung Änderungen gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
<p>§ 3 Benutzerkreis</p> <p>(2) Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Erlangen haben, können auf Antrag eine Benutzungserlaubnis durch die Leitung der Stadtbibliothek erhalten.</p>	<p>§ 3 Benutzerkreis</p> <p>(2) Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Erlangen haben, können auf Antrag und gegen die Entrichtung einer Gebühr gem. der Gebührensatzung nach § 14 einen Leseausweis erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Stadtbibliothek.</p>
<p>§ 4 Anmeldung, Leseausweis</p> <p>(1) Die Nutzerinnen und Nutzer melden sich persönlich unter Vorlage eines mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises bei der Stadtbibliothek an.</p> <p>Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist zusätzlich eine schriftliche Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.</p> <p>(4) Eine Änderung der in Abs. 3 aufgeführten personenbezogenen Daten ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>§ 4 Anmeldung, Leseausweis</p> <p>(1) Die Nutzerinnen und Nutzer melden sich persönlich unter Vorlage eines mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises bei der Stadtbibliothek an. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung der Stadtbibliothek auf ein persönliches Erscheinen bei der Anmeldung verzichten.</p> <p>Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist zusätzlich zu den in S. 1 genannten Erfordernissen eine schriftliche Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.</p> <p>(4) Eine Änderung der in Abs. 3 aufgeführten personenbezogenen Daten ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung und muss die Stadtbibliothek deshalb die geänderten Daten selbst ermitteln, so fallen für diese Ermittlung Gebühren und Auslagen nach der Gebührensatzung gem. § 14 an.</p>

<p>§ 5 Medienausleihe, Ausleihfrist und Vorbestellung</p> <p>(3) (...) Werden die entliehenen Medien nicht fristgerecht zurückgegeben, so fallen Säumnisgebühren nach der Gebührensatzung gem. § 14 an.</p>	<p>§ 5 Medienausleihe, Ausleihfrist und Vorbestellung</p> <p>(3) (...) Werden die entliehenen Medien nicht fristgerecht zurückgegeben, so fallen Säumnisgebühren nach der Gebührensatzung gem. § 14 an. Die Nutzerinnen und Nutzer werden nach Ablauf der Ausleihfrist drei Mal schriftlich an die Rückgabe der ausstehenden Medien erinnert, wobei in der 3. Erinnerung eine verbindliche Frist zur Rückgabe gesetzt wird. Werden die ausstehenden Medien innerhalb dieser Frist nicht an die Stadtbibliothek zurückgegeben, so findet die Regelung des § 8 dieser Satzung Anwendung. Für die Erinnerungen werden unabhängig von den Säumnisgebühren Gebühren und Auslagen nach der Gebührensatzung gem. § 14 erhoben.</p>
<p>§ 7 Haftung bei Verlust, Beschädigung oder Verschmutzung der Medien</p> <p>(2) Bei weniger schwerwiegenden Beschädigungen hat die Nutzerin bzw. der Nutzer der Stadtbibliothek die Reparaturkosten, bei weniger schwerwiegenden Verschmutzungen die Reinigungskosten zu erstatten.</p>	<p>§ 7 Haftung bei Verlust, Beschädigung oder Verschmutzung der Medien</p> <p>(2) Bei weniger schwerwiegenden Beschädigungen oder Verschmutzungen haben die Nutzerinnen und Nutzer eine Reparatur- bzw. Reinigungspauschale nach der Gebührensatzung gem. § 14 zu entrichten.</p>
<p>§ 8 Haftung bei Unterlassen der Medienrückgabe</p> <p>Kommt eine Nutzerin oder ein Nutzer der Pflicht nach § 5 Abs. 3 S. 2 dieser Satzung nicht nach und gibt ein entliehenes Medium trotz schriftlicher Aufforderung durch die Stadtbibliothek nicht zurück, so hat sie oder er der Stadtbibliothek zusätzlich zu den angefallenen Säumnisgebühren Schadensersatz in Höhe des Betrages zu leisten, den die Stadtbibliothek für die Anschaffung und die Einarbeitung des nicht zurückgegebenen Mediums aufgewendet hat.</p>	<p>§ 8 Haftung bei Unterlassen der Medienrückgabe</p> <p>Kommt eine Nutzerin oder ein Nutzer der Pflicht nach § 5 Abs. 3 S. 2 dieser Satzung nicht nach und gibt ein entliehenes Medium auch nach der 3. schriftlichen Erinnerung innerhalb der gesetzten Frist nicht zurück, so hat sie oder er der Stadtbibliothek zusätzlich zu den angefallenen Säumnisgebühren Schadensersatz in Höhe des Betrages zu leisten, den die Stadtbibliothek für die Anschaffung und die Einarbeitung des nicht zurückgegebenen Mediums aufgewendet hat.</p>